

Satzung

Angeborene- Bindegewebs- Erkrankungen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angeborene-Bindegewebs-Erkrankungen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„Angeborene-Bindegewebs-Erkrankungen e.V.“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
(3) Das Vereinsbüro ist in Schloß Holte
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es Menschen, die direkt oder indirekt von einer angeborenen oder vererbaren Bindegewebs-Erkrankung betroffen sind, in ihrem oft sehr hürdenreichen Leben bestmöglich zu begleiten und alles für ihre Bildung zu tun und zu fördern, was ihnen hilft, möglichst gesund und glücklich zu leben.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- a. Betreuung, Aufklärung und Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen über das Krankheitsbild.
- b. Erfahrungsaustausch der Betroffenen untereinander und mit Fachleuten, Vermittlung von Kenntnissen.
- c. Herausgabe von Broschüren und anderen informativen Veröffentlichungen.
- d. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltung von Fachtagungen.
- e. Information von Ärzten, Fachärzten und Kliniken, Präsentation auf Ärztetagungen.
- f. Benennung von spezialisierten ärztlichen Behandlungszentren für diese seltenen Krankheiten.
- g. Information von Behörden und Institutionen z.B. Gesundheitsämter, Sozialämter, Jugendämter.
- h. Gemeinschaftliche Interessenvertretung Der Betroffenen in den Bereichen des Sozial- und Schwerbehindertenrechtes.
- i. Gemeinschaftliche Interessenvertretung bei Problemen des Gleichstellungsgesetzes.
- j. Mitwirkung an Internationalen Treffen, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch im Europäischen Raum.
- k. Beantragung von Fördergeldern bei Krankenkassen und Institutionen.
 - l. Einwerbung von Spenden.
- m. Beobachtung der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Fachliteratur und Weiterleitung wichtiger Erkenntnisse an deutsche Ärzte und gegebenenfalls an die Betroffenen.
- n. Unterstützung der Forschung an den Ursachen, Auswirkungen und Behandlungsmöglichkeiten der Angeborenen Bindegewebs-Erkrankungen durch Zuweisung von Spendengeldern.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit / Aufklärung von Betroffenen, deren Familien und von Ärzten und anderem medizinischen Personal sowie durch regelmäßige Treffen für Betroffene zwecks Austausch und gegenseitiger Unterstützung verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es können jedoch unschädliche Aufwendungen, die diesen durch die Tätigkeit für die Körperschaft entstanden sind, aufgrund Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann sich mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes Dachverbänden im In- und Ausland anschließen.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, Fällt das Vermögen an die Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, Institut für Ultrastrukturforschung der Haut, die es unmittelbar und ausschließlich für die Forschung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich mit der Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Es kann jede volljährige natürliche und juristische Person Fördermitglied werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Das Nähere kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne Absatz 2 sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten (entscheidend ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens beim Vorstand) einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Mitgliedsbeitrag oder von Umlagen länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet dann. Der ordentliche Rechtsweg kann nicht ausgeschlossen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
- (4) Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Es können Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden. Der/Die offenen Mitgliedsbeiträge sind auch trotz Streichung von der Mitgliederliste zuzüglich eventueller nachgewiesener Schadenspositionen des Vereins vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter schriftlicher Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann. Der ordentliche Rechtsweg kann nicht ausgeschlossen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein unter anderem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sachzuwendungen, Zuschüsse der öffentlichen Hand und privater Träger.
- (2) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (4) Der Beitrag wird beim Eintritt in den Verein erstmals fällig und in den folgenden Jahren jeweils bis zum 1. April eines Kalenderjahres fällig.
- (5) Der Vorstand kann in Härtefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft umfasst verschiedene Rechte, insbesondere das Recht auf Gleichbehandlung mit dem übrigen Mitgliedern, die Teilnahme an den Versammlungen des Vereins und die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft umfasst aber auch Pflichten, wie die Beitragspflicht und die Pflicht zur Förderung der Ziele und Interessen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eines der vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder grundsätzlich der Vorsitzende ist. Lediglich wenn er an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist, kann er durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten für den Verein ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr (Schatzmeister), Buchführung (Schatzmeister), Erstellung des Jahresberichts (Vorsitzender)
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfeverbänden
 - f) Anschluss an Dachverbände im In- und Ausland
 - g) Beantragung von Fördergeldern
- Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann ein eventuell bereits als Nachrücker gewähltes Mitglied in den Vorstand nachrücken oder der Vorstand wählt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein geeignetes Mitglied zum Nachfolger (Selbstergänzung, Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei der Wahl des Vorstandes ist die in §15 Absatz 4 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal, möglichst jedoch viermal im Jahr (eine pro Quartal) vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist außerdem dann einzuberufen, wenn wenigstens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften müssen mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist an alle Mitglieder des Vorstandes zu übersenden.
- (5) Der Vorstand kann in dringenden oder einfach gelagerten Fällen Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (insbesondere auch per Telefax, nicht jedoch durch Email) unter Setzung einer angemessenen Frist fassen, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (6) Eine telefonische Abstimmung ist nicht zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben oder aus anderen Gründen nicht voll geschäftsfähig sind, haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden. Die Stimmabgabe ist nur persönlich in der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Genehmigungen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Regional- und Ortsverbände.
 - c) Entgegennahme der Kassenberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - l) Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge, insbesondere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur bei Dringlichkeit in die Tagesordnung einbezogen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist eine nicht öffentliche Sitzung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder einem der Beisitzer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Abänderung der Satzung jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei einer Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
- (5) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§15 Abs.3)
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Ruprecht Karls Universität Heidelberg, Institut für Ultrastrukturforschung der Haut. Vgl §2 Abs. 5
- (4) Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schloß Holte, 11.11.2006